

## Äußerungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NNatschG

Verfahren: Entlassung von Flächen in der Ortslage Sammatz

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
1	<p><u>Bürger 1, Stellungnahme eingegangen am 19.01.2024</u></p> <p>Betr.: 38. Änderung der LSG-VO Elbhöhen-Drawehn, hier: Stellungnahme</p> <p>a) Gegen die 38. Änderung der LSG-VO habe ich rechtliche Vorbehalte.</p> <p>b) Durch die diversen Aktivitäten der verschiedenen Unternehmen und Firmen in Sammatz, im Folgenden als Sammatzer Arbeits- und Lebensgemeinschaft (SAL) zusammengefasst, wurden in den vergangenen Jahren immer wieder massiv bauliche Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet in den Teilbereichen Sammatz Mitte und Südwest vorgenommen, obwohl diese per LSG-VO verboten waren. Offiziell festgestellt und protokolliert wurden diese nur zum Teil durch die Landkreisbehörden. Teilweise wurden die Verstöße nur als Erinnerungsprotokoll privater Besuche von Behördenmitgliedern festgehalten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Zu den Anregungen wird wie folgt Stellung genommen:</b></p> <p>a) Die 38. Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen „Elbhöhen-Drawehn“ im Bereich der Ortslage Sammatz erfolgt in Verbindung mit der 98. Änderung des Flächennutzungsplans „Sammatz“ und der Teilneufassung 2021 des Bebauungsplanes „Sammatz“. Die vom Einwender vorgebrachten Bedenken und Vorbehalte beziehen sich auf Inhalte und Belange des parallel durch die Gemeinde Neu Darchau geführten Bauleitplanverfahrens. Für die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bei der Aufstellung des Bebauungsplans „Sammatz“, hier Teilneufassung 2021, ist die Gemeinde und nicht die Kreisverwaltung zuständig. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bestand für die Öffentlichkeit ebenfalls die Möglichkeit Eingaben zu Planentwürfen zu tätigen.</p> <p>b) Im Hinblick auf die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Elbhöhen-Drawehn“ wurde in zwei Fällen in Verbindung mit dem Michaelshof in Sammatz gegen die Landschaftsschutzgebietsverordnung bzw. gegen die Auflagen der von der Naturschutzbehörde erteilten Zulässigkeitsklärungen auf Grund der Landschaftsschutzgebietsverordnung verstoßen. Es ist zutreffend, dass es sich dabei um Verstöße handelt, die in den Teilbereichen Sammatz Mitte und Sammatz Südwest</p>

## Äußerungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NNatschG

### Verfahren: Entlassung von Flächen in der Ortslage Sammatz

<p>Durch die bewussten Verzögerungen bei der Sanktionierung dieser Verstöße sind diese inzwischen allesamt verjährt. Die Planerin der Unterlagen für das Bauleitplanverfahren stellt diesen Sachverhalt ausdrücklich heraus.</p> <p>c) Mit der 38. Änderung der LSG-VO soll die Abgrenzung des LSG an die zu Unrecht geschaffenen Gegebenheiten angepasst werden. Die Nutzung der Grundflächen hat sich durch diese Verstöße verändert, zudem sind die belebten Bodenschichten, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und insbesondere das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt worden. Die Veränderungen sind also gem. § 14 (1) BNatSchG als erheblicher Eingriff zu werten, (sonst wäre der ganze Aufwand nicht nötig).</p> <p>d) Nun regelt das Naturschutzrecht aber auch den Umgang mit solchen Eingriffen. Dazu legt der § 15 (1) BNatSchG fest, dass der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet ist, „unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen)“. Die Eingriffe wären vermeidbar, indem die baulichen Veränderungen, die durch die SAL rechtswidrig durchgeführt wurden, wieder zurückgebaut würden. Das hat der Landkreis aber nicht veranlasst, und durch seine Verjährungstaktik verhinderte er auch Sanktionen, die zur Kompensation hätten verwendet werden können. Zu den Eingriffen und dem Ausgleich findet sich in der Begründung zur VO-Änderung nichts. Nicht einmal ein winzig kleiner Hinweis.</p>	<p>erfolgt sind. Diese Verstöße gegen die LSG-Verordnung wurden seitens der Naturschutzbehörde erfasst und Verfahren eingeleitet. Diese Verfahren ruhen derzeit, solange bis feststeht, ob mittels Bauleitplanung in Verbindung mit dem hier vorliegenden Verfahren zur Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes eine nachträgliche Legalisierung der Verstöße erfolgen kann.</p> <p>c) Es ist richtig, dass durch die derzeitigen Nutzungen naturschutzrechtliche Eingriffe erfolgt sind, die i. s. d. § 14 BNatSchG als erheblich zu werten sind.</p> <p>d) Es ist richtig, dass die erfolgten erheblichen Eingriffe im erforderlichen Maße zu kompensieren sind. Die hierfür nötige Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt allerdings nicht im Rahmen des vorliegenden LSG-Entlassungsverfahrens. Die Eingriffsregelung wird vollständig im Bauleitplanverfahren abgearbeitet. Der geplante Geltungsbereich des Bauleitplans liegt über den Flurstücken, für die die Entlassung aus dem LSG beantragt wurde. Die Kompensation der Eingriffe wird über den Bauleitplan sichergestellt. Die Begründung zum Entwurf der Verordnung zur 38. Änderung des LSG beinhaltet deshalb auch keine Angaben über die Eingriffsregelung.</p>
---	---

## Äußerungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NNatschG

### Verfahren: Entlassung von Flächen in der Ortslage Sammatz

<p>e) Da der Landkreis die Nutzungsänderung rechtlich ermöglichen will, ist er der Verursacher. Ohne seine VO-Änderung würde dieser Eingriff in der Bauleitplanung keine Rechtsgrundlage erlangen, „da die Schutzgebietsverordnung vor der Bauleitplanung Vorrang hat“ (Begründung VO-Änderung). Die Samtgemeinde mit ihrer F-Planänderung, die Gemeinde mit der B-Planänderung und letztlich die SAL sind nur Nutznießer. Verantwortlich und damit Verursacher für die Eingriffe ist der Landkreis, er hätte die Möglichkeit gehabt, diese Eingriffe durch rechtzeitiges Einschreiten zu verhindern oder zumindest rückgängig zu machen.</p> <p>f) Somit hat der Landkreis für den Ausgleich oder Ersatz zu sorgen. Es wären also gleichwertige Funktionen wiederherzustellen. Das Gleiche gilt für das Landschaftsbild. Dieses ist am Eingriffsort wieder Instand zu setzen. In welcher Weise der Landkreis diese Kompensationsmaßnahmen an die Nutznießer weiterreicht, sei dahingestellt.</p> <p>g) Die Argumentation in der Begründung, dass es immer wieder zu konkurrierenden Nutzungsinteressen kommt, die eine Änderung der VO nötig machen, ist für diese Änderungen hier nicht zutreffend. Eine widerrechtlich erzwungene Änderung eines Landschaftsschutzgebietes lässt sich kaum mit konkurrierenden Nutzungen abtun.</p> <p>h) Hier wurden Rechtsverstöße begangen, die nicht von Landkreis unterbunden oder sanktioniert wurden und die mit dieser Änderung der VO vom Landkreis geheilt werden sollen. Und die Änderung des Gebiets Südost ist nur nötig, weil eben bei den anderen beiden Gebieten der Landkreis nicht</p>	<p>e) Es ist nicht korrekt, dass die Kreisverwaltung Verursacher der in Rede stehenden Eingriffe ist. Entsprechend dem in Deutschland geltenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hat die Verwaltung zunächst zu prüfen, ob eine nachträgliche Legalisierung der Verstöße gegen die LSG-Verordnung möglich ist. Sofern dies der Fall ist, ist diese einer Anordnung zum Rückbau auf das per Zulässigkeitsklärung genehmigte Maß vorzuziehen.</p> <p>f) Da der Landkreis nicht Verursacher ist, hat er auch nicht für Ausgleich und Ersatz zu sorgen. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung und die Kompensation der Eingriffe erfolgt im Rahmen des derzeit parallellaufenden Bauleitplanverfahren der Samtgemeinde Elbtalau und der Gemeinde Neu Darchau zur Teilneufassung 2021 des Bebauungsplanes „Sammatz“ und der 98. Änderung des Flächennutzungsplans „Sammatz“. Als TÖB in diesem Verfahren hat die Naturschutzbehörde auch zur Eingriffsregelung Stellung genommen.</p> <p>g) Bei der betreffenden Passage im Text der Begründung handelt sich um allgemein gehaltene Formulierungen mit Bezug auf das gesamte Schutzgebiet. Auf den im speziell in Sammatz vorliegenden Sachverhalt wird in dem genannten Absatz nicht konkret Bezug genommen.</p> <p>h) Die Durchführung des vorliegenden Verfahrens erfolgt, da die Samtgemeinde eine Neuabgrenzung des LSG beantragt hat. Die Entscheidung, ob die Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes per Erlass einer Verordnung zur</p>
---	--

## Äußerungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NNatschG

Verfahren: Entlassung von Flächen in der Ortslage Sammatz

	<p>eingeschritten ist. Es liegt an der Landkreisverwaltung, ob all diese Eingriffe stattfinden oder beseitigt und damit vermieden werden.</p> <p>i) Die Kompensationen sind also im Rahmen der 38. Änderung der LSG-VO rechtlich festzulegen. Angemerkt sei noch, dass die Aufwendungen für die Kompensationsmaßnahmen nicht über Ersatzgelder finanziert werden dürfen.</p>	<p>38. Änderung der LSG-Verordnung erfolgt, obliegt dem Kreistag Lüchow-Dannenberg.</p> <p>i) Eine rechtliche Festsetzung der erforderlichen Kompensationsleistungen ist mittels entsprechender Festsetzungen im Bauleitplan vorgesehen.</p>
<p>2</p>	<p><u>Bürger 1, Stellungnahme eingegangen am 19.01.2024</u></p> <p>Betr.: 38. Änderung der LSG-VO Elbhöhen-Drawehn hier: Stellungnahme</p> <p>Gegen die 38. Änderung der LSG-VO habe ich rechtliche Vorbehalte.</p> <p>Im Nachgang möchte ich aufgrund eines Hinweises eines Anwalts zu meiner Stellungnahme Folgendes hinzufügen:</p> <p>Die von der Planerin in der Begründung aufgestellte Behauptung, die rechtlichen Verstöße seien allesamt verjährt, ist unrichtig. Eine Verfolgungsverjährung von Ordnungswidrigkeiten wird im § 31 OWiG geregelt. Im Absatz 2 heißt es: Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten verjährt, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, ... „2. in zwei Jahren bei Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbuße im Höchstmaß von mehr als zweitausendfünfhundert bis zu fünfzehntausend Euro bedroht sind ....“. Die Verstöße gegen die LSG-VO sind mit bis zu 10.000 DM bewehrt. Somit könnte angenommen werden, die Verstöße seien verjährt. Der Absatz 3 enthält aber eine zusätzliche Bestimmung. „Die Verjährung beginnt, sobald die Handlung beendet ist.“</p> <p>Da die Verstöße weiter anhalten, ist somit bisher keine Verjährung eingetreten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Diese Eingabe steht jedoch nicht in direktem Bezug mit dem vorliegenden Verfahren gem. § 14 NNatSchG zur Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Elbhöhen-Drawehn“ und hat deshalb keine Auswirkung auf den Entwurf der Verordnung zur 38. Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung und deren Begründung und Karte.</p>

### Äußerungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NNatschG

Verfahren: Entlassung von Flächen in der Ortslage Sammatz

	<p>Andererseits liegt die Verfolgung oder Nichtverfolgung einer Ordnungswidrigkeit im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Liegen sachliche Gründe hierfür vor, ist die Behörde befugt, von der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit abzusehen. Dazu hat sich die Landkreisbehörde eindeutig geäußert. Der Landrat Jürgen Schulz hat in der Kreistagssitzung 25.1.2021 deutlich gemacht, dass die Verstöße verfolgt und Bußgeldverfahren eingeleitet und auch die Verjährungsfristen beachtet würden. Wieso kann dann seitens der SAL-Planerin behauptet werden, die Verstöße seien verjährt.</p>	
--	--	--

Weitere Stellungnahmen sind nicht eingegangen.